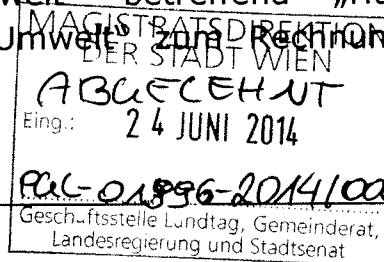


B e s c h l u s s a n t r a g der FPÖ-Gemeinderäte Angela Schütz, Ing. Udo Guggenbichler, Manfred Hofbauer, MAS und Christian Unger an die amtsführende Stadträtin für „Umwelt“ betreffend „Hundesteuer“, eingebracht in der Spezialdebatte „Umwelt“ zum Rechnungsabschluss 2013.



Für das Halten von Hunden und Wachhunden, mit Ausnahme von Blindenführerhunden, wird in der Stadt Wien eine Abgabe, geregelt im Hundeabgabegesetz - Gesetz über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden - eingehoben. Die Abgabe muss für jeden im Gebiet der Stadt Wien gehaltenen Hund, der mehr als drei Monate alt ist, bezahlt werden. Der Gemeinderat hat auf Grund des § 15 Abs. 3 Z 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl Nr 544/1984, sowie des § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl für Wien Nr 38/1984, beschlossen, dass für das Halten von Hunden, Ausnahme Blindenhunde, auf Wiener Stadtgebiet eine Abgabe vorzusehen ist.

Die Abgabe ist immer bis Ende April zu begleichen. Wechselt der Hund während des Abgabensjahres in einen anderen Besitz, entsteht für die Nachfolge eine neuerliche Abgabepflicht. Eine bereits von der Vorgängerin bzw. dem Vorgänger bezahlte Abgabe wird jedoch angerechnet. Wenn ein Hund nachweislich verstirbt, kann im selben Jahr an Stelle dieses Hundes ohne neuerliche Abgabe ein anderer Hund gehalten werden. Eine Ermäßigung der Abgabe findet beim Tod des Hundes für das betreffende Abgabensjahr **nicht** statt. Wurde der Hund bereits im vorangegangenen Jahr gehalten, so entsteht die Abgabepflicht - nicht zu verwechseln mit dem Fälligkeitstermin - bereits mit 1. Jänner des darauf folgenden Jahres.

Abgabepflichtige sind von der Bezahlung der Abgabe befreit, wenn der gehaltene Hund nachweislich innerhalb dreier Monate nach Entstehung der Abgabepflicht verstirbt und wenn an Stelle dieses Tieres kein anderer Hund im selben Kalenderjahr gehalten wird. Bereits bezahlte Beträge werden über Antrag zurückerstattet.

Besonders der Punkt der Nichtrückzahlung der Beträge ist für viele Hundebesitzer, die den Hund oft gegen Vereinsamung halten und die finanziell nicht so gut gestellt sind eine zusätzliche Belastung zum Tod eines geliebten Vierbeiners, zumal sich viele Tierliebhaber erst nach einer entsprechenden Trauerzeit einen neuen Hund zulegen und daher nicht in den Genuss kommen, den bereits bezahlten Betrag anzurechnen.

Die gefertigten Gemeinderäte stellen daher gemäß §27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien nachfolgenden

Beschlussantrag:

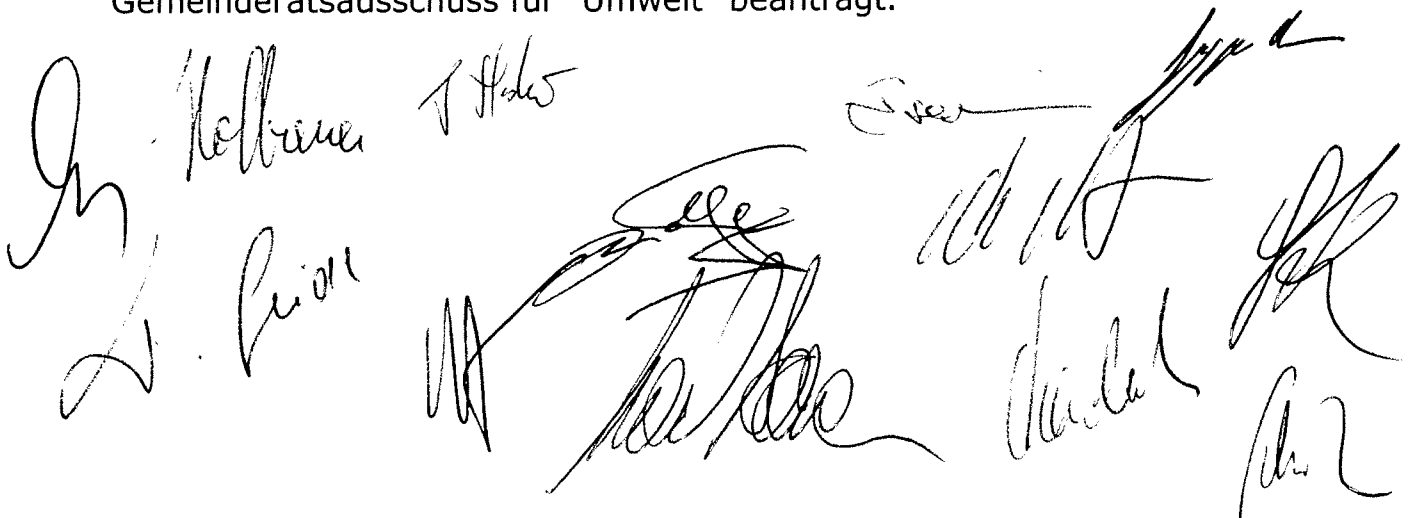
Der Wiener Gemeinderat beschließt, die Ausschreibung einer Abgabe für das Halten von Hunden im Gebiete der Stadt Wien (VO) wie folgt zu ändern:

§ 5 Abs. (3) Beim Tod eines Hundes kann für das betreffende Abgabenquartal eine Ermäßigung der Abgabe stattfinden, wenn kein weiterer Hund in diesem Quartal angeschafft wird und der Tod des Tieres im ersten Monat des bereits bezahlten Quartals eintritt. Wird anstelle eines nachweislich verendeten oder getöteten Hundes, für welchen die Abgabe bereits entrichtet wurde, von demselben Hundehalter ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Quartal für diesen Hund keine Abgabepflicht und die Abgabe wird nicht refundiert.

§ 5 Abs. (4) Weist der Hundehalter nach, dass der Hund verendet ist oder getötet wurde, so ist er von der Entrichtung der Abgabe anteilig zu befreien. Bereits zu viel entrichtete Beträge sind in sinngemäßer Anwendung des § 241 Bundesabgabenordnung – BAO rückzuerstatten.

§ 6 (1) Die Abgabe des Jahresbetrages ist vierteljährlich, bis zum Ablauf des Monatsletzten eines jeden Quartals zur Einzahlung zu bringen. Bei Hundehaltungen, bei denen die Abgabepflicht nach dem Ablauf eines Quartals eintritt, ist die Abgabe binnen 14 Tagen nach der Anmeldung zur Einzahlung zu bringen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages an den Gemeinderatsausschuss für "Umwelt" beantragt.



A collection of handwritten signatures in black ink, arranged in a loose grid. The signatures are cursive and vary in size and style. Some are clearly legible, while others are more stylized or overlapping. The names 'Kolbauer' and 'Haber' are partially visible among the signatures.